ADVANT Beiten

LEGAL ALERT:
CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN AUF DEM PRÜFSTAND

EU-BEIHILFERECHTLICHE ZEITBOMBE: GERICHTE STELLEN ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN GRUNDSÄTZLICH IN FRAGE – MASSIVE RÜCKFORDERUNGEN DROHEN

SACHVERHALT

Die Corona-Überbrückungshilfen, auf die sich hunderttausende Unternehmen in Deutschland verlassen haben, geraten zunehmend unter rechtlichen Druck. In einer Serie wegweisender Urteile stellen das OVG Münster und das VG Köln die beihilferechtliche Grundlage der Hilfsprogramme grundsätzlich in Frage. Die Kernproblematik: Die von der EU-Kommission genehmigten Beihilferegelungen liefen am 30. Juni 2022 aus – zahlreiche Bewilligungen erfolgten jedoch erst danach. Zudem überschritten viele Programme die engen Grenzen der genehmigten Liquiditätshilfen und gewährten faktisch Entschädigungen für entgangene Gewinne.

DIE ENTSCHEIDUNGEN

Das OVG Münster stellte in einem richtungsweisenden Urteil fest, dass die Programme der November-/Dezemberhilfen in Nordrhein-Westfalen gegen EU-Beihilferecht verstoßen. Die Begründung:

1. **Zeitlicher Aspekt:** Der „Befristete Rahmen" der EU-Kommission zur Stützung der Wirtschaft während COVID-19 lief am 30. Juni 2022 aus. Bewilligungen nach diesem Datum sind nur zulässig, wenn der Empfänger bereits vorher einen gesicherten Rechtsanspruch erworben hatte. Im konkreten Fall war die Bewilligung noch streitig.

2. **Inhaltlicher Aspekt:** Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 – auf die sich die Programme regelmäßig stützten – gestatteten nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV ausschließlich:

   - Behebung von Liquiditätsengpässen von Unternehmen
   - Sicherstellung, dass die Existenzfähigkeit nicht beeinträchtigt, wird

Die tatsächliche Ausgestaltung der November- und Dezemberhilfe (75 Prozent pauschale Umsatzerstattung im Vergleich zu 2019) ging jedoch weit darüber hinaus und gewährte faktisch eine Entschädigung für entgangene Gewinne im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – ohne zu prüfen, ob überhaupt ein Liquiditätsengpass vorlag. Das OVG stellt klar: das verstößt gegen EU-Beihilferecht. Bei solchen Verstößen sei eine Rückforderung geboten. Das bedeutet: Auch abgeschlossene Schlussbescheide müssten demnach erneut geprüft werden.

VG Köln, Urteil vom 5. November 2025 – 16 K 3532/23

Das VG Köln folgt dieser Rechtsprechung am Beispiel der „Coronahilfe Profisport 2021". Das Gericht stellte klar:

- Eine Bewilligung nach Ablauf des Befristeten Rahmens kommt nur in Betracht, wenn nach nationalem Recht bereits vor dem 30. Juni 2022 ein sicherer Rechtsanspruch bestand
- Die Coronahilfe Profisport 2021 beschränkte sich nicht auf die Deckung von Liquiditätsengpässen, sondern entschädigte 90 Prozent der ausgefallenen Ticketeinnahmen bzw. 70–90 Prozent der Verluste. Auch sie ist EU-beihilferechtswidrig.

- Eine solche Entschädigung war von der EU-Kommission nicht genehmigt und hätte einer gesonderten Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bedurft.

Damit dürfte das gesamte Programm Coronahilfe Profisport nun nachträglich auf der Kippe stehen.

Vorherige Rechtsprechung des OVG Münster

Bereits in früheren Entscheidungen (OVG Münster, Urteil vom 1. Oktober 2024 – 4 A 357/21 und vom 17. März 2023 – 4 A 1986/22) hatte das Gericht die engen Grenzen der genehmigten Beihilferegelungen betont. Demnach durften nationale Stellen keine komplexen wirtschaftlichen Beurteilungen vornehmen, ob anders geartete Beihilfen mit dem Befristeten Rahmen vereinbar wären – dies war allein der EU-Kommission vorbehalten.

WARUM IST DAS EU-BEIHILFERECHT SO WICHTIG?

Das EU-Beihilferecht (Art. 107 ff. AEUV) schützt den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Das zentrale Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 AEUV):

- Mitgliedstaaten müssen Beihilfen vor ihrer Gewährung bei der EU-Kommission anmelden
- Die Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission sie genehmigt hat
- Verstöße führen zur Rechtswidrigkeit der Beihilfe

Der Befristete Rahmen: Die EU-Kommission hatte in ihrem „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19“ vom 19. März 2020 (mehrfach geändert) Ausnahmen von diesem Grundsatz geschaffen – aber nur unter strengen Bedingungen und zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2022.

Die Konsequenz: Beihilfen, die nicht von der Kommissionsgenehmigung gedeckt sind oder nach Ablauf des Befristeten Rahmens ohne gesicherten vorherigen Rechtsanspruch gewährt wurden, verstoßen gegen das Durchführungsverbot und sind rechtswidrig. Dies kann zur Rückforderung führen – mit erheblichen finanziellen Folgen für die betroffenen Unternehmen. Deutsche Stellen sind nach Ansicht der Gerichte sogar zur Rückforderung verpflichtet.

BETROFFENE HILFSPROGRAMME UND BRANCHEN

Im Fokus stehende Programme/Sonderregeln:

1. **November- und Dezemberhilfe 2020**
2. **Coronahilfe Profisport 2021**
3. **Sonderregeln für Branchen wie Tourismus, Pyrobranche bei allen Hilfsprogrammen, soweit nicht nur Fixkosten gewährt werden**
4. **Möglicherweise alle nach dem 30.6.2022 ausbezahlten Corona-Wirtschaftshilfen**

Besonders betroffene Branchen:

- **Gastronomie und Hotellerie:** Massive Inanspruchnahme von November- und Dezemberhilfen aufgrund direkter Schließungsanordnungen
- **Profisport:** Eigene Förderprogramme wie die Coronahilfe Profisport mit Fokus auf Ticketeinnahmeausfälle
- **Reisewirtschaft:** Reisebüros und Reiseveranstalter mit langen Vorlaufzeiten und Stornowellen, denen entgangene Provisionen/Margen ersetzt worden sind
- **Veranstaltungsbranche:** Messe- und Eventdienstleister
- **Kultur und Unterhaltung:** Theater, Kinos, Konzertveranstalter
- **Fitnessstudios und Freizeiteinrichtungen**

KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Die Rechtsprechung des OVG Münster und des VG Köln hat weitreichende Folgen, die über Nordrhein-Westfalen hinausgehen:

Für Unternehmen:

- **Rückforderungsrisiko:** Unternehmen, die Überbrückungshilfen erhalten haben, müssen mit Rückforderungen rechnen – insbesondere, wenn die Bewilligung nach dem 30. Juni 2022 erfolgte oder wenn keine Prüfung eines Liquiditätsengpasses stattfand.
- **Ungleichbehandlung:** Während einige Bewilligungsstellen bereits mit Rückforderungen beginnen, warten andere noch ab – dies führt zu massiver Rechtsunsicherheit.
- **Vertrauensschutz entfällt – selbst bei bestandskräftigen Bescheiden:** Nach der Logik des OVG Münster müssen alle Überbrückungshilfen erneut von den Bewilligungsstellen auf Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht geprüft werden – auch bestandskräftige Bescheide schützen nicht vor Rückforderungen bei Verstößen gegen EU-Beihilferecht.

Für Bewilligungsstellen:

- **Prüfungspflicht:** Die Behörden müssen nun prüfen, ob die von ihnen bewilligten Hilfen von der EU-Genehmigung gedeckt waren.
- **Rückforderung:** Bei festgestellten Verstößen besteht eine Rückforderungspflicht.
- **Bundesweite Problematik:** Das EU-Beihilferecht gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich – die OVG Münster Rechtsprechung könnte auf das gesamte Bundesgebiet übergreifen.

Für Steuerberater und prüfende Dritte:

- **Haftungsrisiko:** Steuerberater, die als „prüfende Dritte“

bei den Anträgen mitgewirkt haben, könnten in Regress genommen werden, wenn sie beihilferechtliche Risiken nicht erkannt haben.

- **Sorgfaltspflichten:** Bei laufenden Schlussabrechnungen müssen beihilferechtliche Aspekte nun besonders berücksichtigt werden.

PRAXISTIPP

Für Unternehmen:

1. **Bei Rückforderungsbescheiden sofort reagieren:**
   - Widerspruch einlegen/Klage erheben (wahrt die Rechtsbehelfsfrist)
   - Aufschiebende Wirkung sichern (§ 80 VwGO)
   - Fachliche Unterstützung einholen
2. **Vertrauensschutz prüfen:** Auch wenn das EU-Beihilferecht das deutsche Recht grundsätzlich schlägt – noch ist die Lage ungewiss. Auch der Vertrauensschutz kann weiter greifen.

Für Steuerberater:

1. **Risiken prüfen:** Prüfen Sie, welche Fälle besonders risikobehaftet sind.
2. **Mandanten informieren:** Informieren Sie betroffene Mandanten proaktiv, damit diese sich frühzeitig gegen Rückforderungsrisiken absichern können.
3. **Haftungsabwehr:** Wehren Sie sich gegen (unberechtigte) Haftungsinanspruchnahmen. Diese Entwicklung war in dieser Form nach unserer Einschätzung nicht voraussehbar.

UNSERE UNTERSTÜTZUNG

ADVANT Beiten verfügt über umfassende Expertise im Bereich der Corona-Wirtschaftshilfen und des EU-Beihilferechts. Wir unterstützen:

Unternehmen:

- Prüfung beihilferechtlicher Risiken bei erhaltenen Corona-Hilfen
- Verteidigung gegen Rückforderungsbescheide
- Strategische Beratung im Umgang mit Schlussabrechnungen
- Vertretung in Widerspruchs- und Klageverfahren

Steuerberater und prüfende Dritte:

- Haftungsrisikobewertung
- Beratung im Umgang mit kritischen Schlussabrechnungen
- Unterstützung bei Regress- und Haftungsfällen

Unser bundesweit tätiges Team um Dennis Hillemann, Tanja Ehls und Johannes Voß-Lünemann hat bereits Hunderte von Verfahren im Bereich der Corona-Überbrückungshilfen begleitet und kennt die Verwaltungspraxis der Bewilligungsstellen sowie die aktuelle Rechtsprechung in allen Bundesländern.

IHRE EXPERTEN

Dennis Hillemann
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner
ADVANT Beiten
Neuer Wall 72, 20354 Hamburg
Dennis.Hillemann@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-157

Tanja Ehls
Rechtsanwältin | Partnerin
ADVANT Beiten
Mainzer Landstraße 36,
60325 Frankfurt am Main
Tanja.Ehls@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-481

Johannes Voß-Lünemann
Rechtsanwalt | Partner
ADVANT Beiten
Lützowplatz 10, 10785 Berlin
Johannes.Voss-Luenemann@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
https://www.advant-beiten.com/de/impressum

REDAKTION (verantwortlich):
Dennis Hillemann
Tanja Ehls
Johannes Voß-Lünemann

©Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Disclaimer:
Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.